

1. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Ministerium, Abteilung des Innern.
2. Untere Verwaltungsbehörde ist das Landratsamt, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand.
3. Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde ist der Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand. In Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch das Fürstliche Bergamt Könnig zu Saalfeld wahrgenommen.
4. Gemeindebehörde und Gemeindevorstand ist der Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand.
5. Als Gemeindeverband gilt, soweit nichts anderes bestimmt wird,
 - a) im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinde, deren Bezirk den des Versicherungsamts umfasst (s. Nr. 2);
 - b) im Sinne von Buch II der Reichsversicherungordnung (mit Ausnahme der §§ 169, 172, 231 und 320) und Artikel 16 des Einführungs-gesetzes die Gemeinde, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht, sonst die Gemeinden, für deren Bezirk die Krankenkasse errichtet ist;
 - c) an Stelle des Gemeindeverbandes in den §§ 231 und 320 tritt das Landratsamt.
6. Die Genehmigung nach § 499 Absatz 2 in Verbindung mit § 119 Absatz 2 erfolgt bei Knappschaftsvereinen durch das Fürstliche Bergamt Könnig zu Saalfeld.
7. Als Behörden, welchen die Nachweisungen nach den §§ 799 und 839 vorzulegen sind, werden in den Städten die Gemeindevorstände, im übrigen das Landratsamt bestimmt.
8. Die Beitreibung der Rückstände (§ 28) erfolgt durch die Rent- und Steuerämter sowie durch die Steuerämter.

Die Beitreibung der Gebühr (§ 1803) erfolgt durch das Oberversicherungsamt. Die Mitteilung der Kostenrechnung vertritt die Stelle der Mahnung.

Die Beitreibung regelt sich im übrigen nach dem Gesetz vom 29. Juni 1883 (Gef. S. S. 77) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1900 (Gef. S. S. 93).

Die Verordnung vom 10. Dezember 1899 (Gef. S. S. 209) wird aufgehoben. Die Ausführungsverordnung vom 12. April 1884 (Gef. S. S. 27), die Ministerialverordnung vom 3. August 1886 (Gef. S. S. 155), die Verordnung